

# Der Artenschutz in der neuen Naturschutzverordnung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **52 (1995)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die übrigen Gebiete (23% in der Landwirtschaftszone, 10% in keiner der genannten Kategorien) sollen primär durch die Gemeinden auf dem Wege der Baugesetzgebung geschützt werden. Das Naturschutzinspektorat wird die einzelnen Objekte einer ersten groben Überprüfung unterziehen (aktueller Ist-Zustand, Probleme, Gefährdung). In einer Umfrage bei den Gemeinden soll festgestellt werden, welche Inventarobjekte als Gemeindefschutzgebiete bereits gesichert sind. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, im Sinne der oben erwähnten Übergangsbestimmungen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Später soll dann zusammen mit der inhaltlichen Überprüfung festgestellt werden, welche Bedeutung den betreffenden Biotopen wirklich zukommt (Zuständigkeit Kanton).

Es wird davon ausgegangen, dass mit den oben aufgeführten Massnahmen ein Vollzug von rund 80% innerhalb der nächsten 5 Jahren erreicht werden kann.

Erwin Jörg

## **5. Der Artenschutz in der neuen Naturschutzverordnung**

Die neue bernische Naturschutzverordnung, die am 1. Januar 1994 zugleich mit dem Naturschutzgesetz in Kraft getreten ist, legt das Hauptgewicht auf den Schutz der Lebensräume in der Erkenntnis, dass ein Schutz einzelner Pflanzen- und Tierarten illusorisch ist, wenn diesen die Lebensgrundlagen entzogen werden. Trotzdem konnte auf den gesetzlichen Schutz einzelner besonders gefährdeter Arten nicht verzichtet werden.

### *5.1 Botanischer Artenschutz*

Der Schutz nach der neuen Verordnung hält sich an den Rahmen des Bisherigen, ist aber etwas vereinfacht worden, indem eine Differenzierung nach Kantonsteilen (Oberland, Mittelland, Jura) aufgegeben wurde. Damit entfällt für die Naturschutzaufsicht das heikle Problem der Grenzziehung zwischen Mittelland und Alpen. Die bisherige, aus dem Jahre 1972 stammende Naturschutzverordnung kannte drei Schutzkategorien:

- im ganzen Kanton unbedingt geschützte Arten,
- ausserhalb der Alpen unbedingt geschützte Arten,
- bedingt geschützte Arten; bei ihnen ist das sorgfältige Pflücken von fünf Exemplaren gestattet, «sofern die Art im betreffenden Gebiet häufig ist».

In der neuen Verordnung entfällt die zweite Kategorie. Die erste wird jedoch etwas erweitert: Sie umfasst in der alten Verordnung 35 Nummern, in der neuen deren 49. Neu aufgenommen, d.h. unter vollständigen Schutz gestellt, wurden folgende Arten: Strauss-Steinbrech, Speierling, Siebenstern, Tausendgüldenkraut (beide Arten),

Getüpfelter, Aufgeblasener und Lungen-Enzian, Berg- und Goldaster, Bergscharte, Pfeilkraut, Kleiner Rohrkolben, Paradieslilie, Schopfige Bisamhyazinthe, Gelbe Schwertlilie, Kartäuser- und Prachtnelke.

Weggelassen wurden in dieser Kategorie gegenüber bisher der Borstige und der Braune Schildfarn, der Blaue Steinsame (diese drei Arten, weil sie kaum gefährdet erscheinen) und die Alpen-Grasnelke (weil sie im Kanton Bern gar nicht vorkommt). Damit umfasst diese Kategorie jetzt 49 Nummern (bisher 35). Die Zahl der Nummern ist nicht identisch mit derjenigen der Arten: Alle Orchideen (Familie der Knabenkräuter) stehen beispielsweise unter einer einzigen Nummer, sie umfassen aber im Kanton Bern nicht weniger als 50 Arten. Sie alle sind unbedingt geschützt. Ebenso stehen die drei Sonnentau-Arten (Gattung *Drosera*) und die sieben Mannsschild-Arten (Gattung *Androsaceae*) unter einer Nummer. Das bedeutet, dass die Kategorie «im ganzen Kanton unbedingt geschützt» jetzt insgesamt 106 Arten (bisher 95) umfasst. Das sind 5% der nach der «Flora des Kantons Bern» insgesamt vorkommenden 1836 Blüten- und Farnpflanzenarten.

Die Kategorie der «bedingt geschützten Arten» (vgl. oben) umfasst jetzt 30 Nummern (bisher 26). Neu wurden in diese Kategorie aufgenommen: Narzissenblütige Anemone, Finger- und Fiederblättrige Zahnwurz, Rote Felsenprimel, Grossblütiger Fingerhut, Alpenaster, Arnika, die kleinen Bisamhyazinthen, Allermannsharnisch. Weggelassen gegenüber bisher wurden hier die Schwanenblume, die Schaftlose Schlüsselblume, die Weiden- und Pfaffenhütchen-Arten. In die Kategorie «unbedingt geschützt» befördert worden und daher aus der Kategorie «bedingt geschützt» verschwunden sind die oben bereits erwähnten Arten Kartäuser- und Prachtnelke, Tausendgüldenkräut, Kleiner Rohrkolben, Paradieslilie, Schopfige Bisamhyazinthe, Gelbe Schwertlilie.

Die Gesamtzahl der bedingt und unbedingt geschützten Arten beträgt jetzt 161 Arten oder 9% (bisher – mit den nur ausserhalb der Alpen geschützten Arten – 147 Arten oder 8%) aller im Kanton vorkommenden Arten. Weggefallen ist u.a. der unbedingte Schutz der Alpenrose und der Grossen, stengellosen Enziane an den wenigen Orten, wo sie ausserhalb der Alpen vorkommen. Dort dürfte aber die Einschränkung «sofern die Art im betreffenden Gebiet häufig ist» zum Tragen kommen.

Nach wie vor gilt für alle in der Verordnung nicht ausdrücklich genannten Arten das Verbot des massenhaften Pflückens.

## 5.2 Pilzschutz

Die neue Verordnung bringt also bezüglich Artenschutz bei den Blüten- und Farnpflanzen nichts umwerfend Neues. Viel einschneidender ist die Neuerung beim Pilzschutz. Bisher galt als einzige Einschränkung die Gewichtslimite von 2 kg pro Person und Tag. Diese Begrenzung wurde aufgehoben, aber dafür eine Beschränkung der Sammelzeit eingeführt: Während der ersten sieben Tage jedes Monats gilt fortan ein vollständiges Sammelverbot. Damit soll erreicht werden, dass die Pilzfruchtkörper ab und zu Gele-

genheit haben, auszureifen und ihre Sporen auszustreuen. Ist dies gewährleistet, so scheint eine Beschränkung der gesammelten Menge für die übrige Zeit nicht mehr notwendig.

Mit dieser Neuerung führt Bern als fünfter Schweizer Kanton Pilzschontage ein. Bisher kannten diese Vorschrift neben dem besonders rigorosen Kanton Graubünden (monatlich 20 Schontage!) nur die Kantone Zürich (monatlich 10 Schontage) Schwyz (wöchentlich 3 Schontage) und Schaffhausen (monatlich 10 Schontage).

Diese Kantone haben zudem – wenigstens für gewisse Arten – eine Gewichtslimite von 1–2 kg.

Es versteht sich von selbst, dass die von Kanton zu Kanton verschiedene Regelung beim Pilzschutz nicht zu befriedigen vermag. Man denke nur an den komplizierten Verlauf der Kantonsgrenzen etwa auf dem Bucheggberg oder im Jura. Eine gesamtschweizerische Lösung wäre hier erwünscht, scheint aber zurzeit nicht in Sicht zu sein.

### 5.3 Zoologischer Artenschutz

Auch der Schutz einzelner Tierarten wurde gegenüber bisher – gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung – etwas erweitert. Neu unter Schutz gestellt wurden einige Säugetier- und Insektenarten.

Neu geschützte Säugetierarten:

Schläfer (alle Arten einschliesslich Haselmaus)

Spitzmäuse (alle Arten)

Wie bisher geschützt sind alle Fledermausarten, der Igel sowie die durch die Jagdgesetzgebung geschützten Arten.

Neu geschützte Insektenarten:

Hirschkäfer, Erdböckchen, Gottesanbeterin, Libellen (alle Arten), Schmetterlingshaft. Tagfalter: Apollo, Schwarzer Apollo, Schwalbenschwanz, Segelfalter, Aurorafalter, Landkärtchen, Hochmoorgelbling, Grosser Schillerfalter, Kleiner Eisvogel, Kaisermantel, C-Falter, Sudetischer Mohrenfalter, Trauermantel, Grosser Fuchs, Hochmoor-Perlmutterfalter, Moorwiesenvögelchen, Waldwiesenvögelchen, Felsenfalter, Kurzschwänziger Bläuling, Kleiner Moorbläuling, Schwarzgefleckter Bläuling, Grosser Moorbläuling, Dunkler Moorbläuling, Skabiosenscheckenfalter, Grosser Feuerfalter.

Wie bisher geschützt ist die Rote Waldameise sowie unter den Weichtieren die Weinbergschnecke.

### Übrige Tiergruppen:

Bei den übrigen Tiergruppen bleibt es bei der bisherigen Regelung:

Vögel: Schutz gemäss Jagdgesetzgebung

Reptilien (Kriechtiere): alle Arten geschützt

Amphibien (Lurche): alle Arten geschützt

Fische und Krebse: Schutz gemäss Fischereigesetzgebung

Gerhart Wagner, Im Baumgarten 10, 3066 Stettlen

## 6. Luftbildgestützte Vegetationskartierung der Hochmoore

### 6.1 Vollzug der Hochmoorverordnung

Seit einigen Jahren ist die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung H MV vom 21. Januar 1991) in Kraft. Der Vollzug dieser Verordnung liegt bei den Kantonen, im Kanton Bern liegt diese Aufgabe beim Naturschutzinspektorat. Das Bundesinventar der H MV weist für den Kanton Bern 98 Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aus.

Hauptziel der H MV ist die ungeschmälerte Erhaltung der Hochmoore (Art. 4), dies sowohl quantitativ (Fläche der Moore erhalten) wie auch qualitativ (typische Pflanzen- und Tierwelt erhalten). Die Kantone sollen den genauen Grenzverlauf der Objekte mit Pufferzonen festlegen (Art. 3) und geeignete Schutz- und Unterhaltsmassnahmen treffen (Art. 5).

Zur Umsetzung dieser Ziele werden pflanzensoziologische Kartierungen benötigt. Im Rahmen der Vollzugsaufgabe des Kantons wurden in den letzten drei Jahren (1992 bis 1994) Vegetationskarten der Hochmoore im Berner Oberland erstellt; so beispielsweise auch für das Hochmoor Nr. 331, Schalenberg (*Abb. 16*).

### 6.2 Anforderungen an Vegetationskarten

Aus dem Vollzug der H MV ergeben sich folgende Ansprüche an die Vegetationskarten der Hochmoore:

- Die für die Hoch- und Übergangsmoore und deren Umgebung relevanten Vegetationstypen sollen unterschieden werden.
- Anthropogene Beeinträchtigungen sollen ausgewiesen werden.
- Die Abgrenzung der einzelnen Flächen soll metergenau erfolgen.
- Das Vorgehen soll die Durchführung einer Erfolgskontrolle ermöglichen.
- Die Daten sollen digital erfasst werden (für Folgeaufnahmen und Analysen).